Preußische Gesetzsammlung

1932	Ausgegeben zu Berlin, den 26. Januar 1932	Nr. 6

Inhalt:

(Nr. 13689.) Achte Verordnung über die Aufwertung der Ansprüche aus Pfandbriefen und Schuldverschreibungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten, von Stadtschaften, Pfandbriefämtern und gleichartigen öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten für den städtischen Grundkredit und von Landeskulturrentenbanken. Vom 8. Januar 1932.

Auf Grund des Artikels 94 Abs. 2 der Durchführungsverordnung vom 29. November 1925 zum Aufwertungsgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 392), der Verordnung zur Durchführung der Aufwertung von Ansprüchen gegen öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten vom 20. Januar 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 96) und des § 30 des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken vom 18. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 300) wird hiermit verordnet:

Artikel I.

§ 1.

Der Zinssatz der von einer landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditanstalt ausgegebenen Liquidationsgoldpfandbriefe, Abfindungsgoldpfandbriefe und Goldpfandbriefzertifikate sowie Goldschuldverschreibungen (§§ 3, 5, 15 der Dritten Verordnung vom 22. März 1928 — Gesetzsamml. S. 40 —) erhöht sich vom 1. Januar 1932 ab auf 5½ vom Hundert jährlich.

§ 2.

Eine nach § 1 eintretende Zinsänderung macht die Ausgabe neuer Pfandbriefe, Zertifikate, Schuldverschreibungen oder Zinsscheine oder eine Kennzeichnung der Pfandbriefe, Zertifikate, Schuldverschreibungen oder Zinsscheine nicht erforderlich. Diese Maßnahmen können durch Ergänzung der Satzungen der Kreditinstitute angeordnet werden.

§ 3.

(1) § 13 der Ersten Verordnung vom 10. Dezember 1925 (Gesetzsamml. S. 169) erhält folgende Fassung:

Für die Entrichtung der Jahresleistungen gelten die Satzungsbestimmungen mit der Maßgabe, daß vom 1. Januar 1932 ab der 5½ vom Hundert jährlich übersteigende Betrag der nach § 28 des Aufwertungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 des Reichsgesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken vom 18. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 300) und § 3 im Kapitel III des Ersten Teiles der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699) zu erhebenden Zinsen von Hypotheken und persönlichen Forderungen an die Stelle des satzungsmäßigen Verwaltungskostenbeitrags tritt.

(2) Soweit Hypotheken und persönliche Forderungen, die zur Teilungsmasse der Westpreußischen Landschaft und der Neuen Westpreußischen Landschaft gehören, nach den im Abs. 1 genannten Vorschriften zu verzinsen sind, findet die Vorschrift des Abs. 1 auch auf diese Kreditanstalten Anwendung.

§ 4.

Soweit zur Teilungsmasse einer landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditanstalt oder zur Deckung der von ihr ausgegebenen Goldschuldverschreibungen persönliche Forderungen gehören, die auf Grund der §§ 62, 63 Abs. 1, 4 des Aufwertungsgesetzes aufgewertet worden sind, erhöht sich der Zinssatz für diese persönlichen Forderungen auf 6 vom Hundert jährlich.

§ 5.

Die in der Siebenten Verordnung vom 10. Dezember 1930 (Gesetzsamml. S. 319) bestimmte Frist wird hinsichtlich der Ansprüche aus Pfandbriefen und sonstigen Schuldverschreibungen der Westpreußischen Landschaft und der Neuen Westpreußischen Landschaft bis zum 31. Dezember 1933 verlängert.

§ 6.

Hat eine landschaftliche (ritterschaftliche) Kreditanstalt auf Grund der Fünften Verordnung vom 10. Juni 1929 (Gesetzsamml. S. 76) Reichsmarkschuldverschreibungen ausgegeben, so finden die Vorschriften der §§ 1 bis 4 auf diese Reichsmarkschuldverschreibungen keine Anwendung.

Artikel II.

§ 7.

Die Vorschriften des Artikels I finden auf die von Stadtschaften, Pfandbriefämtern und gleichartigen öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten für den städtischen Grundkredit auf Grund der Artikel IV und V der Dritten Verordnung vom 22. März 1928 (Gesetzsamml. S. 40) ausgegebenen Goldpfandbriefe und Goldschuldverschreibungen entsprechende Anwendung.

§ 8.

Artikel I der Dritten Verordnung vom 22. März 1928 (Gesetzsamml. S. 40) findet auf die Deutsche Pfandbriefanstalt in Posen, Sitz Berlin, keine Anwendung. Die Verteilung der Teilungsmasse erfolgt durch Ausschüttung an die Gläubiger nach dem Verhältnisse der Goldmarkbeträge ihrer Ansprüche (§ 19 Nr. 1 und 2a der Ersten Verordnung vom 10. Dezember 1925 — Gesetzsamml. S. 169 —); auch ist eine Aufkündigung der von der Anstalt ausgegebenen Pfandbriefe gemäß Artikel 2 der Zweiten Verordnung vom 16. November 1926 (Gesetzsamml. S. 301) und gemäß Artikel II der Dritten Verordnung vom 22. März 1928 (Gesetzsamml. S. 40) zulässig. Das Nähere hierüber bestimmt die Aufsichtsbehörde.

Artikel III.

§ 9.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1932 in Kraft.

Berlin, den 8. Januar 1932.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.
In Vertretung:
Scheidt.

Der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Steiger.

Der Preußische Justizminister.
Schmidt.

Der Preußische Finanzminister.
Klepper.

(Nr. 13690.) **Polizeiverordnung über Schmalfilmvorführungen. Vom 23. Januar 1932.**

Auf Grund der §§ 14, 25, 33 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für den Umfang des Preußischen Staatsgebiets folgendes verordnet:

§ 1.

Bei Lichtspielvorführungen jeder Art dürfen Bildstreifen, deren Breite geringer als 34 mm ist (Schmalfilme), nur dann verwendet werden, wenn sie als Sicherheitsfilme hergestellt, d. h. schwer entflammbar (vgl. § 2 Abs. 1 und § 3) und schwer brennbar (vgl. § 2 Abs. 2 und § 4) sind.

§ 2.

(1) Als schwer entflammbar gelten Filme, die sich unter den im § 3 angegebenen Versuchsbedingungen bei 350 Grad Celsius innerhalb von 10 Minuten nicht entzünden.

(2) Als schwer brennbar gelten Filme, die unter den im § 4 angegebenen Versuchsbedingungen nach dem Anzünden von selbst wieder erlöschen oder von denen ein 30 cm langes Stück zum völligen Verbrennen

a) bei einer Stärke bis zu 0,08 mm mehr als 30 Sekunden,

b) bei einer Stärke von mehr als 0,08 mm mehr als 45 Sekunden

gebraucht.

§ 3.

(1) Die Feststellung der Schwerentflammbarkeit erfolgt in einem elektrischen Widerstandsofen, dessen Innenraum die Form eines stehenden Zylinders mit abgerundetem Boden, einen Durchmesser von 70 mm und eine Mittelhöhe von ebenfalls 70 mm besitzt. Der Ofen wird durch einen übergreifenden Deckel aus Eisenblech mit zwei symmetrisch liegenden Durchbohrungen geschlossen, die einen Mittelabstand von 15 mm besitzen und deren Durchmesser bei der einen Durchbohrung etwa 7 mm und bei der anderen etwa 15 mm beträgt.

(2) Die enge Durchbohrung dient zum Einführen eines Eisenkonstantthermoelements mit Porzellanumhüllung, die gerade in die Öffnung hineinpaßt. Durch die weite Bohrung wird der an einem dünnen U-förmigen Drahthaken befestigte Film eingeführt. Thermoelement und Filmprobe werden so angebracht, daß sich die Lötstelle des Thermoelements und die Mitte der Filmprobe in der gleichen Tiefe von 35 mm befindet.

(3) Zum Versuch dient ein Film von 35 mm Länge und 9 mm Breite, der durch Abwaschen in heißem Wasser von der photographischen Schicht befreit und wieder getrocknet ist. Vor dem Einbringen des Filmes wird der Ofen auf eine Wärmestufe von 350 Grad Celsius gebracht, die gleichbleibend ist oder in der Minute nicht mehr als 1 Grad steigt. Bei 350 Grad Celsius wird die Probe schnell eingebracht.

(4) Vor Wiederholung des Versuchs ist der Ofen durch Abnehmen des Deckels gut zu entlüften.

§ 4.

(1) Die Feststellung der Schwerbrennbarkeit erfolgt durch Versuch mit einem Filmstücke von 35 cm Länge, das bei Vorhandensein einer photographischen Schicht von dieser durch Abwaschen in heißem Wasser befreit und wieder getrocknet ist. Das Versuchsstück wird wagerecht an einem durch die Lochung in Abständen von nicht mehr als 10 mm gezogenen Drahte aufgehängt; der Draht darf nicht dicker als 0,5 mm sein. Im Abstand von 5 cm von dem Ende, an dem der Film entzündet wird, wird eine Marke angebracht.

(2) Der Film wird dann an dem der Marke naheliegenden Ende angezündet und die Brenndauer von dem Erreichen der Marke durch die Flamme bis zu deren völligem Erlöschen gemessen.

§ 5.

Bei Schmalfilmvorführungen ist es verboten:

a) die erforderlichen elektrischen Zuleitungen so zu verlegen, daß sie eine ordnungsmäßige Benutzung der Gänge, Türen, Flure, Treppen und Ausgänge ins Freie hindern;

b) Bildstreifen außerhalb des Bildwerfergeräts ohne besondere Umhüllung liegen zu lassen;

c) im Zuschauerraum zu rauchen.

§ 6.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 150 *RM*, im Nichtbeitreibungsfall die Festsetzung von Zwangshaft bis zu zwei Wochen angedroht.

§ 7.

(1) Die Polizeiverordnungen über die Anlage und die Einrichtung von Lichtspieltheatern sowie für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen finden auf Schmalfilmvorführungen keine Anwendung.

(2) Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1932.

Der Preußische Minister des Innern.

Severing.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Polizeiverordnungen Preußischer Minister

(§ 35 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 — Gesetzsamml. S. 77 —).

In den Amtsblättern der Regierungen Königsberg, Gumbinnen, Allenstein, Westpreußen, Schneidemühl, Stettin, Köslin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Potsdam, Frankfurt a. O., Magdeburg, Merseburg, Erfurt und Schleswig ist eine Polizeiverordnung des Ministers für Volkswohlfahrt über die Errichtung und den Umbau von landwirtschaftlichen Siedlungsbauten vom 15. Dezember 1931 verkündet, die am Tage der Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

Berlin, den 20. Januar 1932.

Preußisches Ministerium für Volkswohlfahrt.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.